

13.01.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4743 vom 15. Dezember 2020
der Abgeordneten Eva-Maria Voigt-Küppers SPD
Drucksache 17/12132

Impfstoff auch für Deutsche im Ausland

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Erfreulicherweise scheint ein Impfstoff gegen die Covid19-Infektion in greifbare Nähe gerückt zu sein. Zum heutigen Tage ist allerdings noch unklar, wann er zur Verfügung stehen wird. Der Presse war zu entnehmen, dass sich Gesundheitsminister Laumann mit den Landräten der Kreise und Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte auf ein gemeinsames Vorgehen bei der Impfstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen verständigt hat. Danach sind die Kommunen für die Einrichtung und Organisation der Impfzentren vor Ort zuständig. Vorgesehen ist zumindest ein Impfzentrum pro Kreis bzw. kreisfreier Stadt. Viele unserer deutschen Mitbürger aus NRW haben ihren Lebensmittelpunkt zwischenzeitlich im benachbarten Ausland – Belgien, Niederlande – gefunden.

Für die ist keine deutsche Kommune zuständig, da sich der Wohnort im Ausland befindet. Mutmaßlich ist aber auch weder die belgische noch die niederländische Kommune zuständig, weil die deutsche Staatsbürgerschaft besteht.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 4743 mit Schreiben vom 12. Januar 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales beantwortet.

1. Steht die Landesregierung diesbezüglich mit den Behörden in Belgien und den Niederlanden in Verbindung?

Die Thematik ist bereits mehrfach in den wöchentlichen Treffen der Cross-Border Taskforce Corona der Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen mit Belgien und den Niederlanden erörtert worden. Eine abschließende bzw. offizielle Stellungnahme zur Impfberechtigung in den jeweiligen Ländern ist noch nicht ergangen. Zugleich haben beide Länder erkennen lassen, sich hinsichtlich der Frage einer Impfberechtigung – analog zu NRW – im Wesentlichen am Wohnortprinzip zu orientieren.

- 2. Wird die Impfstrategie des Landes NRW an den aktuellen oder ehemaligen Wohnort in NRW oder die Staatsbürgerschaft anknüpfen?**
- 3. Wird die in Bearbeitung befindliche Impfstrategie des Landes NRW auch die deutschen Bürger in Belgien und/ oder den Niederlanden umfassen?**

Die Impfstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen setzt hinsichtlich einer Impfberechtigung die Vorgaben des Bundesministeriums für Gesundheit um. Der rechtliche Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus-CoV-2 ergibt sich dabei aus § 1 der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronalmpfV).

Dieser umfasst:

1. Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung versichert sind,
2. Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland haben,
3. Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland in einer in den §§ 2 bis 4 CoronalmpfV genannten Einrichtung oder in einem in den §§ 2 bis 4 CoronalmpfV genannten Unternehmen behandelt, gepflegt oder betreut werden oder tätig sind, und
4. Personen, die im Auftrag einer in den §§ 2 bis 4 CoronalmpfV genannten Einrichtung oder eines in den §§ 2 bis 4 CoronalmpfV genannten Unternehmens im Ausland tätig sind.

Einschränkungen in Bezug auf die Staatsangehörigkeit werden dabei nicht gemacht. Sofern deutsche Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz in Belgien und/oder den Niederlanden die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, besteht eine entsprechende Impfberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland bzw. Nordrhein-Westfalen.

- 4. Wie kann sichergestellt werden, dass auch diese Bürgerinnen und Bürger geimpft werden können?**

Die Impfung ist auf Basis der individuellen Impfberechtigung nach Terminvereinbarung in den jeweils örtlich zuständigen Impfzentren bzw. im Rahmen der Impfung durch mobile Teams innerhalb der betreffenden Einrichtung möglich.

Überdies ist auf Basis der derzeit bekannten Informationen zur Impfberechtigung in Belgien und den Niederlanden davon auszugehen, dass deutsche Bürgerinnen und Bürger – sofern sie ihren Wohnsitz in Belgien oder Niederlanden haben – über eine entsprechende Impfberechtigung in Belgien und den Niederlanden verfügen.

Dieses Thema wird auch weiterhin im Rahmen der Cross-Border Taskforce Corona der Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen erörtert werden, um mögliche Hürden im Impfungang zu vermeiden.

- 5. Sind für unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger im Ausland grenznahe Impfzentren vorgesehen?**

Eine gesonderte Einrichtung von grenznahen Impfzentren für die Impfung von Mitbürgerinnen und Mitbürgern im Ausland ist nicht vorgesehen.